

**VORLAGE FÜR EINE VOLKSABSTIMMUNG ZU  
ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER  
VERFASSUNG DER MONGOLEI**

(12.09.2019)

## I FORMIERUNG DER PARLAMENTARISCHEN DEMOKRATIE, DIE GEWÄHRLEISTUNG DER BETEILIGUNGSRECHTE DES VOLKES BEI DER REGIERUNGSFÜHRUNG

Eins. Das Prinzip der gleichberechtigten und gerechten Aufteilung von Bodenschätzen:

6.2. Grund und Boden sowie Bodenschätze, Wälder, Wasserressourcen und Wildtiere, die sich nicht im Besitz der mongolischen Bürger befinden, sind öffentliches Eigentum.

Die staatliche Politik zur Nutzung von Bodenschätzen stützt sich auf eine langfristige Entwicklungspolitik und dient dazu, dass das Recht eines jeden Bürgers der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen auf ein Leben in einem gesunden und sicheren Umfeld sichergestellt und die Erträge aus den Bodenschätzen des Untergrunds in dem Nationalen Vermögensfonds angelegt und somit gleichberechtigt und gerecht aufgeteilt werden.

Im Rahmen des Rechts auf ein Leben in einem gesunden und sicheren Umfeld des Bürgers durch den Abbau der Bodenschätze ist dieser berechtigt, über die Einflüsse auf die Umwelt zu erfahren.

Beim Rohstoffabbau der strategischen Lagerstätten wird das Prinzip der Gewalt des Volkes über die Bodenschätze eingehalten und die rechtlichen Grundlagen durch Gesetze geschaffen, sodass ein Großteil der daraus erwirtschafteten Erträge dem Volk zugeteilt wird.

Zwei. Schaffung von Bedingungen für den Großen Staatskhural als beständiges gesetzgebendes Organ:

27.2. Die reguläre Sitzung des Großen Staatskhurals wird halbjährlich einmal an mindestens 75 Arbeitstagen abgehalten.

Drei. Gewährleistung des demokratischen Prinzips der Mehrheitsentscheidung:

27.6. Die Sitzungen des Großen Staatskhurals sowie die Sitzungen der Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten als rechtskräftig anzuerkennen und, sofern es in der Verfassung nicht anders geregelt ist, werden Abstimmungen zu Fragen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten der Sitzung entschieden.

Sofern es in der Verfassung nicht anders geregelt ist, wird ein Gesetz durch die Mehrheit der Stimmen der gesamten Abgeordneten des Großen Staatskhurals endgültig verabschiedet.

27.7. Die Abgeordneten des Großen Staatskhurals bringen offen ihre Gesetzesvorschläge ein und entscheiden. Sofern es in der Verfassung sowie in anderen Gesetzen so geregelt ist, oder sofern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Sitzung vorliegt, so findet eine geheime Abstimmung statt.

#### Vier. Abberufung eines Mitglieds des Großen Staatskhurals:

29.3. Wird während der Ausübung des Mandats durch einen Abgeordneten des Großen Staatskhurals der abgelegte Eid und die Verfassung gebrochen, so wird damit dessen Abberufung als Abgeordneter des Großen Staatskhurals begründet. Ist ein Abgeordneter des Großen Staatskhurals in eine Straftat verwickelt, so wird auf der Sitzung des Großen Staatskhurals darüber diskutiert und über die Aufhebung dessen Mandats entschieden. Hat das Gericht befunden, dass dieser Abgeordnete eine Straftat begangen habe, so wird der Große Staatskhural diesen Abgeordneten abberufen.

#### Fünf: Die Auflösung des Großen Staatskhurals vor Ablauf der Legislaturperiode:

22.2. Befinden zwei Drittel der gesamten Abgeordneten, dass der Große Staatskhural nicht in der Lage ist, seiner Aufgabe nachzukommen oder der Präsident nach Abstimmung mit dem Parlamentsvorsitzenden aus dem gleichen Grund diesen Vorschlag unterbreitet hat, so kann mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit der gesamten Abgeordneten des Großen Staatskhurals die Selbstauflösung entschieden werden.

22.3. Hat innerhalb von 45 Tagen nachdem der Präsident gemäß Art. 39, Abs. 2 der Verfassung den erstmaligen Vorschlag zur Ernennung des Premierministers in den Großen Staatskhural eingebracht hat, oder gemäß Art. 43, Abs. 1 der Verfassung innerhalb von 30 Tagen nach Entlassung des Premierministers sowie gemäß Art. 44, Abs. 2 der Verfassung nachdem der Premierminister als zurückgetreten gilt, der Große Staatskhural keinen neuen Premierminister ernannt, so beschließt der Präsident die Auflösung des Großen Staatskhurals.

22.4. Nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Artikels, wird der Große Staatskhural innerhalb von 10 Tagen eine Neuwahl ankündigen und innerhalb von 60 Tagen diese durchführen. Bis die neugewählten Abgeordneten ihren Eid ablegen, wird der Große Staatskhural seine Kompetenzen beibehalten.

#### Sechs: Einschränkung der Haushaltskompetenz des Großen Staatskhurals, Etablierung einer unabhängigen Finanz- und Haushaltsprüfung (Audit):

25.1.7. Verabschiedung des Aktionsprogramms der Regierung, des Staatshaushalts und dessen Ausführungsberichts durch das Festlegen der staatlichen Finanz-, Verschuldungs-, Steuer- und Geldpolitik, der staatlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklungspolitik und deren Grundausrichtung sowie im Einklang mit der Entwicklungspolitik und der Politik für die Nationale Sicherheit;

Während der Debatte und Verabschiedung des Staatshaushalts können in der Struktur der Staatseinnahmen und Ausgaben Änderungen vorgenommen werden. Dabei darf die Höhe der von der Regierung eingebrachten Haushaltsausgaben und Defizite nicht erhöht werden.

Die Entwicklungspolitik und Planung wird nachhaltig sein.

Die Kompetenzen, die Organisation und die Geschäftsordnung der Institution zur unabhängigen Prüfung der staatlichen Finanzen und des Haushalts werden gesetzlich festgelegt;

Sieben: Errichtung eines zeitweiligen Kontrollausschusses des Großen Staatskhurals.

28.2. Wenn mindestens ein Viertel der gesamten Abgeordneten des Großen Staatskhurals zu bestimmten Fragen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gesetzen die Errichtung eines zeitweiligen Kontrollausschusses vorschlägt, so wird dieser Ausschuss unter Beteiligung der Opposition des Großen Staatskhurals eingerichtet.

Die Kompetenzen, die Organisation und die Geschäftsordnung der ständigen sowie der weiteren Ausschüsse sind gesetzlich festgelegt.

Acht: Das Wahlverfahren des Großen Staatskhurals.

21.4 Das Wahlverfahren des Großen Staatskhurals ist gesetzlich festgelegt. Innerhalb eines Jahres vor Beginn der planmäßigen Wahlen zum Großen Staatskhural ist es untersagt, ein Wahlgesetz zum Großen Staatskhural zu verabschieden, und darin Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

Neun: Festlegung des Umfangs und der Grenzen bei Gesetzesinitiativen

26.1. Der Präsident, die Abgeordneten des Großen Staatskhurals und die Regierung besitzen das Initiativrecht bei Gesetzesentwürfen und der Umfang und die Grenzen dieses Rechts sind gesetzlich festgelegt.

Zehn: Die Volksabstimmung:

25.1.16. Durchführung einer Volksabstimmung. Eine Volksabstimmung gilt als rechtskräftig, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger teilgenommen hat und Angelegenheit, für die die Mehrheit votiert hat, gilt als beschlossen. Die Mongolei untersagt jeden Versuch, ihre eigene Souveränität und territoriale Integrität anzuzweifeln und verbietet die Durchführung einer Volksabstimmung mit einer solchen Zielsetzung;

Elf: Bestimmungen zu Parteien, deren Finanzierung und Arbeitsprinzipien:

19<sup>1</sup>.1. Eine Partei wird gemäß Art. 16, Abs. 10 der Verfassung gegründet und wird auf der Basis einer auf Staatsebene entwickelten Strategie arbeiten.

19<sup>1</sup>.2. Eine Partei wird durch den Zusammenschluss von mindestens 1% der wahlberechtigten Bürger der Mongolei gegründet.

19<sup>1</sup>.3. Die interne Organisation einer Partei entspricht den demokratischen Prinzipien und die Vermögens- und Einnahmequellen und die Ausgaben sind

für die Öffentlichkeit transparent. Die Organisation, die Geschäftsordnung, die Finanzierung und die Bedingungen für die öffentliche Förderung von Parteien sind gesetzlich festgelegt.

## II. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EXEKUTIVGEWALT

Eins. Eingrenzung der Nebentätigkeit eines Regierungsmitgliedes als Abgeordneter des Großen Staatskhurals:

39.1. Die Regierung besteht aus dem Premierminister und den Mitgliedern. Dem Premierminister sowie maximal vier Regierungsmitgliedern ist die Ausübung einer Nebentätigkeit als Abgeordneter des Großen Staatskhurals erlaubt.

Zwei. Richtlinie zur Regierungsbildung:

39.2. Für das Amt des Premierministers nominiert wird ein Kandidat einer Partei oder Koalition mit der Mehrheit der Sitze im Großen Staatskhural; im Falle, wenn keine Partei oder Koalition die Mehrheit der Sitze im Parlament errungen hat und die Partei oder Koalition mit den meisten Sitzen mit anderen Parteien oder Koalitionen in Abstimmung eine Mehrheit bildet und einen Kandidaten nominiert; oder in den weiteren Fällen, wenn Parteien oder Koalitionen mit Sitz im Großen Staatskhural in Abstimmung eine Mehrheit bilden und einen Kandidaten nominiert haben, so wird der Präsident diesen Kandidaten innerhalb von fünf Tagen dem Großen Staatskhural vorschlagen.

39.3. Der Premierminister der Mongolei wird den Gesetzentwurf über den Aufbau und die Zusammensetzung der Regierung und über Änderungen darin in Abstimmung mit dem Präsidenten in den Großen Staatskhural einbringen. Kann sich der Premierminister zu dieser Frage nicht innerhalb von sieben Tagen mit dem Präsidenten abstimmen, so wird er diese Frage selbst in den Großen Staatskhural einbringen.

Drei. Richtlinie über die Abwahl des Premierministers:

43.1. Wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten des Großen Staatskhurals offiziell die Abwahl des Premierministers vorschlägt, wird der Große Staatskhural nach drei Tagen die Debatte beginnen und innerhalb von zehn Tagen beschließen. Unterstützt die Mehrheit der gesamten Abgeordneten diesen Vorschlag, so gilt der Beschluss des Großen Staatskhurals über die Abwahl des Premierministers als verabschiedet und ein neuer Premierminister wird binnen dreißig Tagen ernannt.

43.2. Im Falle einer Abwahl des Premierministers tritt die gesamte Regierung zurück.

Vier. Antrag des Premierministers auf Vertrauensaussprache

44.1. Bringt der Premierminister eine Vertrauensfrage ihm gegenüber in Verbindung zum Haushalt oder zu bestimmten spezifischen Sachfragen ein, so wird der Große Staatskhural nach drei Tagen die Debatte beginnen und innerhalb von zehn Tagen auf der Grundlage der Mehrheit der Stimmen der gesamten Abgeordneten hierüber beschließen.

44.2. Hat der Große Staatskhural den Beschluss verabschiedet, so gilt das Vertrauen gegenüber dem Premierminister als ausgesprochen und diese Sachfrage als befürwortet. Bei Nichtverabschiedung des Beschlusses gilt es als Abwahl des Premierministers und ein neuer Premierminister wird binnen dreißig Tagen ernannt.

Fünf. Erhöhung des Alters für eine Präsidentschaftskandidatur, Verlängerung der Amtszeit:

30.2. Zum Präsidenten wird ein gebürtiger Bürger der Mongolei in einem Mindestalter von 50 Jahren, die letzten mindestens fünf Jahre ständig wohnhaft im Heimatland, einmalig für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

33.4. Dem Präsidenten werden Kompetenzen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Verfassung eingeräumt.

### III. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN ZUR STEIGERUNG DER VERANTWORTUNG UND DER UNABHÄNGIGKEIT DER JUDIKATIVE

Eins. Oberster Gerichtsrat:

49.5. Fünf der Mitglieder des Obersten Gerichtsrates werden intern durch die Richter gewählt und die weiteren fünf Mitglieder werden durch eine offene Kandidatur ernannt. Diese werden einmalig über eine Amtsperiode von vier Jahren im Amt sein und der Vorsitzende des Obersten Gerichtsrates wird aus den eigenen Reihen gewählt. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter wird der Tätigkeitsbericht des Rats dem Obersten Gericht vorgestellt. Die Organisation und die Arbeit des Rats können bestimmten Besonderheiten entsprechend gesetzlich festgelegt werden.

Zeitraum der Befolgung:

Die Ergänzungen und Änderungen der Verfassung der Mongolei sind ab dem 25. Mai 2020 12:00 Uhr bzw. ab der Pferdezeit des dritten Tages des ersten Sommermonats des Jahres der eisernen Maus des 17. 60-jährigen Zyklus landesweit zu befolgen.